Gebühren, Beiträge und Abgaben der Gemeinde Wald auf einen Blick

Stand: 24.09.2026

GRUNDSTEUER

Grundsteuer A	Hebesatz	240 v.H.
Grundsteuer B	Hebesatz	240 v.H.

GEWERBESTEUER

Gewerbesteuer	Hebesatz	320 v.H.

HUNDESTEUER

Steuer für den **ersten** Hund	60,00 €
Steuer für den **zweiten** Hund	120,00 €
Steuer für **jeden weiteren** Hund	150,00 €
Steuer für jeden **Kampfhund**	1.225,00 €

ZWEITWOHNUNGSSTEUER

1.) Der **Steuersatz beträgt jährlich 20 % des Mietwertes** (Basis ist die Nettokaltmiete).
2.) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die **Verfügbarkeit** der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung **zeitlich begrenzt**, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

a) bis zu zwei Wochen 25 v. H.
b) bis zu einem Monat 50 v. H.
c) bis zu zwei Monaten 75 v. H.

der Sätze nach **Nr. 1**.

WASSERVERSORGUNG

Für die Wasserversorgung der Gemeinde Wald ist der Wasserbeschaffungsverband Wald verantwortlich.

ABWASSERENTSORGUNG

Beitrag für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung:

Beitrag pro m^2 Grundstücksfläche	3,95 €
Beitrag pro m^2 Geschossfläche	24,95 €

Grundgebühr (jährlich) für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung:

Nenndurchfluss der Wasserzähler (Qn)	bis 2,5 m^3/h	36,00 € (netto)
	ab 2,5 m^3/h	72,00 € (netto)

Einleitungsgebühr für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung:

Gebühr pro m^3 Abwasser	3,71 €

KURBEITRAG

Die Gemeinde Wald erhebt keinen Kurbeitrag.

FREMDENVERKEHRSBEITRAG (BETTENZEHNERL)

Beitrag pro Übernachtung:

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	0,26 €
Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,10 €

FREMDENVERKEHRSBEITRAG (GEWERBEBETRIEB)

Wird von allen **selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen** erhoben, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet **Vorteile erwachsen**.

Bestimmung des Vorteils: Hierzu dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres.

Beitragshöhe:
1.) Der Beitragssatz beträgt **4 v. H**.
2.) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 – 5 v. H.	0,05 v. H.
über 5 – 10 v. H.	0,15 v. H.
über 10 – 15 v. H.	0,25 v. H.
über 15 – 20 v. H.	0,35 v. H.
über 20 v. H.	0,50 v. H.

Beitragsermittlung:
1.) Der Beitrag **nach dem Gewinn** errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz und mit dem Beitragssatz multipliziert wird.
2.) Der Beitrag **nach dem steuerbaren Umsatz** errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz und mit dem Mindestbeitragssatz multipliziert wird.

Vorteilssatz: Bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns oder des steuerbaren Umsatzes. Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt.